

Vorbescheid OVGRP Urteil vom 17.11.1999 8 A 10537/99, BauR 2000. 545

**Die denkmalschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Bauvorhabens kann nicht Gegenstand eines bauaufsichtsbehördlichen Vorbescheidsverfahrens sein.**

Kl. ist Eigentümer eines Grundstücks, das mit einem Wohnhaus und mit einer Scheune bebaut ist. Er beabsichtigt, die Scheune sowie einen Vorbau abzurechen und auf dem Grundstück ein weiteres Haus zu errichten. Seine Bauvoranfragen wurden teilweise positiv, zum überwiegenden Teil hingegen negativ beantwortet. Mit seiner Klage hat der Kl. im Wesentlichen die Feststellung begehrt, dass hinsichtlich der ersten und dritten Bauvoranfrage in einem weiteren Umfang als von der Beklagten zugestanden die Fiktion eines positiven Bauvorbescheids eingetreten sei und im Übrigen die ablehnenden Bescheide rechtswidrig seien. Nachdem Vergleichsverhandlungen zwischen den Beteiligten nach Zurückweisung der vierten Bauvoranfrage durch die Bekl. gescheitert waren, hat das VG die Klage abgewiesen. Die Berufung ist hinsichtlich einiger Anträge durch Teilurteil zurückgewiesen worden.

**Auszug aus den Gründen**

... Der Antrag zu 1 b) ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung, dass hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit seiner Vorhaben gemäß der ersten und dritten Bauvoranfrage eine Vorbescheidsfiktion gemäß § 65 Abs. 4 Satz 5 LBauO 1995 eingetreten ist. Die Fiktion eines positiven Bauvorbescheids kann nur hinsichtlich solcher Bauvoranfragen eintreten, die Gegenstand des bauaufsichtsbehördlichen Verfahrens sind. Der Kläger hat jedoch weder bei der ersten noch bei der dritten Bauvoranfrage nach der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit seines Vorhabens gefragt. Eine solche Frage hätte im Übrigen auch nicht zulässiger Gegenstand des Bauvorbescheidsverfahrens sein können, weil die denkmalschutzrechtliche Zulässigkeit auch nicht Gegenstand der bauaufsichtsbehördlichen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren ist. ... Für die Beurteilung der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens sieht § 13 Abs. 5 DSchPflG ein eigenständiges Genehmigungsverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde vor. Die Bauaufsichtsbehörde ist daher gemäß § 69 Satz 3 i. V. m. § 64 LBauO 1995 zur Erteilung einer eventuell notwendigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht befugt. Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung kann daher auch nicht Regelungsinhalt einer Baugenehmigung oder eines Bauvorbescheids sein und damit auch nicht gemäß § 65 Abs. 4 Satz 5 LBauO 1995 fingiert wirksam werden.

Eine Vorbescheidsfiktion ist in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht auch nicht gemäß § 64 Abs. 5 Satz 5 LBauO 1995 (jetzt: § 65 Abs. 5 Satz 5 LBauO 1999) eingetreten. Denn diese Vorschrift des § 64 LBauO 1995 gilt im Bauvorbescheidsverfahren gemäß § 69

Satz 3 LBauO 1995 (jetzt: § 72 LBauO 1999) nur entsprechend. Das in § 64 Abs. 5 LBauO 1995 angeordnete sog. Sternverfahren ist jedoch nur bezogen auf die endgültige Genehmigung und die darin enthaltene Freigabe des Vorhabens sinnvoll. Es liegt im Interesse des Antragstellers an einer kompletten Freigabe seines Vorhabens, ein Sternverfahren unter Beteiligung sämtlicher zur Kontrolle des Vorhabens verpflichteter Behörden durchzuführen und die Baugenehmigung nur zusammen mit den weiteren Genehmigungen zu erteilen. Die Notwendigkeit zu einer solchen Bündelung verschiedener Genehmigungen besteht bei einem auf „einzelne Fragen“ konzentrierten Bauvorbescheidsantrag nicht. Da der § 64 Abs. 5 LBauO 1995 für das Bauvoranfrageverfahren daher von vornherein nicht einschlägig ist, findet auch der Fiktionstatbestand in § 64 Abs. 5 Satz 5 LBauO 1995 keine Anwendung. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, das Verhältnis dieser Vorschrift zu der eigenständigen Fiktionsregel in § 13 Abs. 6 DSchPflG zu klären.

#### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Das Verhältnis von denkmalrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren ist in den 16 Ländern höchst unterschiedlich geregelt. Die Spannbreite der Regelungen reicht von der strikten Trennung der beiden Verfahren bis zur Ersetzung der denkmalrechtlichen Erlaubnis durch die baurechtliche Genehmigung (z. B. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayDSchG: „entfällt die Erlaubnis“). § 13 Abs. 5 DSchPflG Rheinland-Pfalz sieht für die Beurteilung der denkmalschutzrechtlichen Zulässigkeit eines Bauvorhabens ein eigenständiges Genehmigungsverfahren bei der unteren Denkmalschutzbehörde vor. Die Bauaufsichtsbehörde ist nicht zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung befugt; die denkmalrechtliche Genehmigung kann daher weder Regelungsinhalt eines Bauvorbescheids sein noch gemäß § 65 Abs. 4 Satz 5 LBauO 1995 wirksam fingiert werden. Zu den unterschiedlichen Konstruktionen des Verhältnisses der Genehmigungen s. auch Viebrock, in: Martin/Krautzberger, Denkmalschutz und Denkmalpflege, 2004, Teil E Kapitel IV Nr. 3.